



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### In der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2025 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse:

#### Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 7 vom 25.06.2025

##### Vorlage: BV-2025-054

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 7 vom 25.06.2025.

#### Vergabe Bauleistung - Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Schillerstraße von der Kirchhainer Straße bis zur Goethestraße

##### Vorlage: BV-2025-056

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros SWECO aus Finsterwalde zu, den Auftrag für die Bauleistungen zur Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Schillerstraße von der Kirchhainer Straße bis zur Goethestraße an die Firma TLW Tief- und Leitungsbau GmbH mit der Angebotssumme von 208.953,71 € brutto zu vergeben.

#### Vergabe Bauleistung - Ersatzneubau verrohrter Elfriedegraben

##### Vorlage: BV-2025-057

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros DELTA-PLAN Ingenieurgesellschaft Finsterwalde mbH zu, den Auftrag für die Bauleistungen zum Ersatzneubau des verrohrten Elfriedegrabens, Los 1 und 2 mit Wertung vom Nebenangebot an die Firma EUROVIA VBU GmbH mit der Angebotssumme von 873.818,37 brutto zu vergeben.

#### Abwägung zum Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A der Stadt Finsterwalde

##### Vorlage: BV-2025-047

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nach-

bargemeinden und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf, Fassung März 2025, zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschluss).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Bedenken vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

#### Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A der Stadt Finsterwalde

##### Vorlage: BV-2025-048

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der jeweiligen aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) die 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A der Stadt Finsterwalde, Fassung Mai 2025, als Satzung. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan werden gebilligt.

#### Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gartenweg am Westplatz“

##### Vorlage: BV-2025-046

1. Der Flächennutzungsplan für das Gebiet der Flur 15, Flurstücke 479, 480 (vollständig) und Flur 2+1, Flurstücke 1, 2 (vollständig) sowie Flur 15, Flurstücke 392, 481, 482, 798 (teilweise); Flur 21, Flurstücke 8 (teilweise) und Flur 44, Flurstücke 40, 41 (teilweise) in der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 13.05.2025 im Bereich Gartenweg am Westplatz wird geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:  
Darstellung einer Wohnbaufläche

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

## **Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Stadt Finsterwalde (Stand 16.05.2025) für den Zeitraum bis 2035**

### **Vorlage: BV-2025-049**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Stadt Finsterwalde (Stand 16.05.2025) für den Zeitraum bis 2035.

## **Festlegung von Wohnraumförderkulissen als Vorranggebiete Wohnen**

### **Vorlage: BV-2025-050**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Festlegung von Wohnraumförderkulissen als Vorranggebiete Wohnen (siehe Anlage).

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung)**

### **Vorlage: BV-2025-058**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde - Hundesteuersatzung - rückwirkend zum 01.01.2025.

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, S. ber. Nr. 38) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 06. 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) in der jeweils gültigen Fassung, Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 42]) in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 25. Juni 2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Steuergegenstand. 3
§ 2	Steuerpflicht und Haftung. 3
§ 3	Gefährliche Hunde. 3
§ 4	Steuermaßstab und Steuersatz. 4
§ 5	Steuerbefreiung. 5
§ 6	Steuerermäßigung. 5
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen). 5
§ 8	Beginn und Ende der Steuerpflicht. 6
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer. 6
§ 10	Sicherung und Überwachung der Steuer. 7
§ 11	Ordnungswidrigkeiten. 7
§ 12	in Kraft-Treten. 8

## **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines oder mehrerer Hunde durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich ihrer Ortsteile Sorno und Pechhütte.

## **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter / die Hundehalterin. Hundehalter / Hundehalterin ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern / Halterinnen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen im Ordnungsamt der Stadt Finsterwalde, dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird.

(2) Als Hundehalter / Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Neben dem Hundehalter / der Hundehalterin haftet der Eigentümer / die Eigentümerin des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter / Halterin ist.

## **§ 3 Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- Hunde, die durch Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, mensch- oder tiergefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit des Hundes fest.

Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.

(3) Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Zu den Maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

(4) Wer einen gefährlichen Hund gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 HundehV halten will, benötigt gemäß § 6 HundehV eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(5) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist, wenn nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 keine weiteren Vorkommnisse nach § 5 Abs. 1 feststellbar sind und wenn von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist (§ 10 Abs. 1 HundehV).

## § 4

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Finsterwalde jährlich

a) für den ersten Hund	36,00 EUR
b) für den zweiten Hund	63,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund je	93,00 EUR

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für durch das Ordnungsamt festgestellte Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich

a) für den ersten Hund	500,00 EUR
b) für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund je	550,00 EUR

Dies gilt nicht für Hunde, die nachweislich das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 5

### Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Finsterwalde einschließlich ihrer Ortsteile aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik

Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Merkzeichen Bl), Tauber (Merkzeichen Gl) oder sonstiger hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## § 6

### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. Hd. des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1, Buchstabe a, zu ermäßigen für einen Hund (1. Hund)

- der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt,
- der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 m entfernt liegen,
- ausgebildete Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind,
- die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen

#### für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 6 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind Hunde bei denen der zuständigen Ordnungsbehörde ein Negativzeugnis vorliegt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Finsterwalde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 5 Abs. 1 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buch-

stabe c, nur für die Halterin oder den Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Finsterwalde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Finsterwalde erfolgt ist oder erfolgte. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

(3) Bei Wegzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus der Stadt Finsterwalde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

## § 9

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält so lange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zuzug des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 10

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Finsterwalde unter Angabe der Rasse, die Angabe MIX ist nicht statthaft, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe, Gewicht, Größe, aktuelles Foto und Mikrochip – Transponder gemäß ISO – Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Nach spätestens einem Jahr nach Anmeldung des Hundes ist die Abgabe des Fotos, die Angabe zu Gewicht und Größe zu aktualisieren.

(2) Der Hundehalter / die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandelt gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Finsterwalde weggezogen ist, bei der Stadt Finsterwalde schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Finsterwalde übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:

a) Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 7 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:
- die in Absatz 1 Buchstabe a und b, genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Finsterwalde vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
  - ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Finsterwalde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

## § 12 in-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 27.06.2012) außer Kraft.

Finsterwalde, 25.06.2025



Gampe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.06.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für das Gebiet „Gartenweg am Westplatz“ gefasst.

Der in der beiliegenden Karte dargestellte räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,63 ha, betrifft in der Flur 15 die Flurstücke 392 (teilweise), 479, 480, 481 (teilweise), 482 (teilweise), 798 (teilweise) und in der Flur 21 die Flurstücke 1, 2, 8 (teilweise) sowie in der Flur 44 die Flurstücke 40 (teilweise) und 41 (teilweise), Gemarkung Finsterwalde und wird begrenzt:

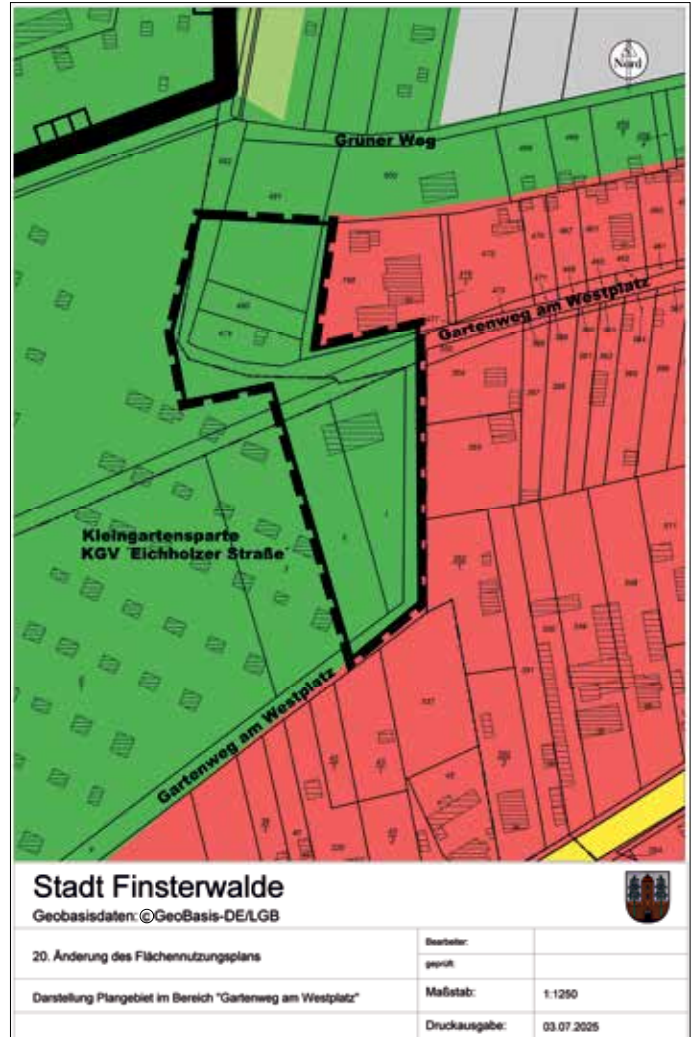
im Norden: von Kleingärten im Grünen Weg  
im Osten: von vorhandener Wohnbebauung Gartenweg am Westplatz  
im Süden: von vorhandener Wohnbebauung Gartenweg am Westplatz  
im Westen: von der Kleingartensparte KGV „Eichholzer Straße“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:  
Darstellung einer Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.  
Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, 03.07.2025



i.A.  
Gampe  
Bürgermeister



## Offenlage der Bestands- und Potentialanalyse zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Finsterwalde

Auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung (Bbg-WPV) ist die Stadt Finsterwalde verpflichtet, eine Kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Diese ist ein zentrales Instrument für Städte, um ihre Klimaschutzziele im Bereich der Wärmeversorgung zu verwirklichen. Sie ermöglicht es, eine passgenaue Strategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu entwickeln und leistet damit einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einem klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045. Die Erstellung des Wärmeplans erstreckt sich voraussichtlich über den Zeitraum 01.11.2024 – 31.10.2025.

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung findet eine breitgefaste Beteiligung statt. Gemäß §13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) haben die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Finsterwalde die Möglichkeit, den Zwischenbericht zur Bestands- und Potentialanalyse einzusehen. Der Zwischenbericht kann

**vom 28.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025**

auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter <https://www.fensterwalde.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Kommunale-Waermeplanung/> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen ebenfalls während der Auslegefrist im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde (Eingang M), Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während folgender Dienstzeiten:

Montag:	9-12 und 13-15 Uhr
Dienstag:	9-12 und 13-17 Uhr
Mittwoch:	9-12 Uhr
Donnerstag:	9-12 und 13-17 Uhr
Freitag:	9-12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Zwischenbericht schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Zwischenbericht können ebenfalls telefonisch oder per E-Mail gestellt werden. Es wird darum gebeten, Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln:

E-Mailadresse: [s.schueler@finsterwalde.de](mailto:s.schueler@finsterwalde.de) und [k.dirkx@finsterwalde.de](mailto:k.dirkx@finsterwalde.de)

Postanschrift: Stadtverwaltung Finsterwalde  
Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr  
Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde

Fax: 03531-783 911

Telefon: Frau Schüler 03531 – 783 900  
Frau Dirkx 03531 – 783 903

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 12 WPG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1

Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absender abgegeben wird, erhält der Verfasser keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Finsterwalde, den 30.06.2025



i.A.

Gampe

Bürgermeister

## Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A der Stadt Finsterwalde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen.

Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplans inklusive der in der Satzung erwähnten DIN-Norm 45691 (Ausgabe 2006-12), ihre Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung erfolgt ab 25.07.2025 auf Dauer im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung.

Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter <https://geoportal.fensterwalde.de> eingestellt.

Finsterwalde, 03.07.2025

i.A.



Gampe

Bürgermeister

## Bekanntmachung über den Erlass der 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.06.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A der Stadt Finsterwalde in der Fassung von Mai 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der in der beiliegenden Karte dargestellte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,87 ha, betrifft die Flurstücke 29, 75, 611, 612, 613, 616, 617, 622 (teilweise), 623, 641 (teilweise), 731, 732, 793 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Finsterwalde und wird begrenzt:

im Norden: von der öffentlichen Grünfläche zwischen Brandenburger Straße und der Oscar-Kjellberg-Straße

im Osten: vom Sondergebiet „Betreutes Wohnen und Pflegeeinrichtung“ und der öffentlichen Grünfläche

im Süden: von Verkehrs-/ Parkflächen und Mischgebietsflächen

im Westen: von der Oscar-Kjellberg-Straße

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A der Stadt Finsterwalde in der Fassung von Mai 2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan inklusive der in der Satzung erwähnten DIN-Norm 45691 (Ausgabe 2006-12), die zur Satzung zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter <https://geoportal.fensterwalde.de> zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Hinweis gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Finsterwalde, 03.07.2025



i.A.

Gampe

Bürgermeister



### Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Darstellung Plangebiet 3. Änderung Bebauungsplan

Bearbeiter:

"Westlich Brandenburger Straße" - Teil A (rote Linie)

geprüft:

mit Darstellung Gesamtgeltungsbereich (schwarze Linie)

Maßstab:

1:2500

Druckausgabe:

03.07.2025



#### Impressum

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <https://www.fensterwalde.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>  
E-Mail-Adresse: [pressestelle@finsterwalde.de](mailto:pressestelle@finsterwalde.de)
- Redaktion: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finsterwalde, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe  
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.fensterwalde.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [pressestelle@finsterwalde.de](mailto:pressestelle@finsterwalde.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.